

**Art. 21 Haftung:**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22 Bekanntmachungen:**

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Zirkular oder Versand an die Mitglieder.

**Art. 23 Statutenrevision:**

Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung.

**Art. 24 Auflösung des Vereins:**

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. Löst die Mitgliederversammlung den Verein auf, wird das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Institution innerhalb der Gemeinde Volketswil gespendet. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Zustimmung mit VI Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt.

**Art. 25 Inkraftsetzung:**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. März 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Hegnau, 26. März 2003

Der Präsident



Der Aktuar



# STATUTEN

**NAME UND ZWECK**

**Art. 1 Name / Sitz:**

Unter dem Namen **Quartierverein Chappeli Hegnau**, mit Sitz in Hegnau Nord, besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2 Zweck:**

Der Verein bezweckt die Wahrung der örtlichen Interessen des Dorfteils „Am Chappeli Hegnau“. Er fördert das Zusammenleben durch gemeinsame Unternehmungen und kulturelle Veranstaltungen.

**Art. 3 Unabhängigkeit:**

Der Quartierverein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

**MITGLIEDSCHAFT**

**Art. 4 Beitritt:**

Jede natürliche und juristische Person, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Dorfteil „Am Chappeli Hegnau“ hat, kann Mitglied werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Gönner sind nicht an den Wohnort Hegnau gebunden.

**Art. 5 Aufnahme:**

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an der Gründungsversammlung oder später.

**Art. 6 Austritt:**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich auf Ende des laufenden Jahres einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug.

**Art. 7 Ausschluss:**

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres, trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird. Mitglieder, welche dem Ansehen oder den Interessen des Vereins störend entgegengetreten, können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu akzeptieren.

### **ORGANISATION**

#### **Art. 9 Vereinsorgane:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommission
4. Die Revisionsstelle

#### **Art. 10 Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Nach Eingang des Antrages muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innert zehn Tagen einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einzelpersonen und Firmen haben eine Stimme. Familien haben maximal zwei Stimmen, sofern zwei mindestens sechzehnjährige Personen der gleichen Familie anwesend sind.

#### **Art. 11 Durchführung:**

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen im voraus durch Zirkular oder Versand und unter Auflistung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge zur Traktandenänderung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident die entscheidende Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Art. 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung:**

1. Erstellen der Präsenzliste
2. Wahl des Stimmzählers
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
6. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Mutationen
9. Rekursinstanz bei Aufnahmen und Ausschlüssen
10. Traktandierte Geschäfte
11. Erlass von Reglementen
12. Revision der Statuten
13. Auflösung des Vereins

#### **Art. 13 Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand ist befugt, für spezielle Geschäfte Kommissionen zu bilden.

#### **Art. 14 Wahl des Vorstandes:**

Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 15 Aufgaben des Vorstandes:**

1. Die Leitung des Vereins
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereiten der Vereinssitzungen
5. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1 000.- pro Fall oder wiederkehrende Beträge bis zu Fr. 500.-
6. Einsetzen und Auflösen von Spezialkommissionen

#### **Art. 16 Unterschriften:**

Rechtsverbindliche Unterschriften führt die Präsidentin / der Präsident zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied kollektiv.

#### **Art. 17 Revisionsstelle:**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Betriebsrechnung und die Darstellung des Geschäftsergebnisses sowie die Vermögenslage. Die Revisoren erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ein Revisor muss an der Mitgliederversammlung anwesend sein.

### **FINANZEN**

#### **Art. 18 Einnahmen:**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträge, zahlbar innert 30 Tagen
2. Gönnerbeiträge
3. Zinsen aus Vereinsvermögen
4. Allfälliger Zuwendungen oder Spenden
5. Erträge aus Vereinsaktivitäten

#### **Art. 19 Ausgaben:**

Als Vereinsausgaben gelten:

Die Aufwendungen gemäss Budget und / oder Vorstandsbeschluss.

#### **Art. 20 Finanzverwaltung:**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.